

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

I. Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

a. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Besteller bzw. Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Besteller bzw. Kunden die Lieferung an den Besteller bzw. Kunden vorbehaltlos ausführen, soweit dies gesetzlich oder vertraglich zulässig ist.

b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller bzw. Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in schriftlicher Form niederzulegen.

c. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

d. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller bzw. Kunden. Nachstehende Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor grundsätzlich inhaltlich abweichenden Bedingungen des Besteller bzw. Kunden. Der Verzicht des Bestellers bzw. Kunden auf die Geltung eventuell eigener Geschäftsbedingungen wird auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Leistung beseitigt. Eine Abweichung von den nachstehenden Bedingungen bedarf im Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

e. Soweit mit unseren Produkten eine Software oder Daten oder Zeichnungen mitgeliefert wird, hat der Besteller bzw. Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form nach unseren Vorgaben und Bedingungen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

a. Ist die Bestellung als Angebot i.S. des BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 3 Wochen annehmen.

b. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller bzw. Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form. Angebote haben Gültigkeit nur in Schriftform. Die von uns abgegebenen Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten nicht verändert werden.

c. Erstmuster und Erstmusterprüfberichte fertigen wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen Fakturierung nach Aufwand.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

a. Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise als Euro-Nettopreise ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen oder Energiekostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller bzw. Kunden auf dessen Verlangen nachweisen.

b. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Unsere Umsatzsteuer ID befindet sich in unserem Impressum und auf unseren Briefköpfen.

c. Der Abzug von Skonto bedarf eines besonderen schriftlichen Ausweises in der Bestellung, Auftragsbestätigung und/oder Rechnung.

d. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis brutto in Bar in Euro (ohne Abzug) frei unserer Zahlstelle zu leisten und fällig nach folgenden Bedingungen:
Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen ist der Besteller bzw. Kunden bzw. Kunde zu einem Skontoabzug von 2 % berechtigt, soweit dies vereinbart ist.

Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug fällig.

Kommt der Besteller bzw. Kunden bzw. Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (gesetzliche Verzinsung) zu fordern. Falls einen höherer Verzugsschaden nachzuweisen ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller bzw. Kunde ist jedoch berechtigt uns gegenüber nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

e. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller bzw. Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller bzw. Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gutschriften werden ausdrücklich zum Zwecke der Verrechnung erteilt. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht ausdrücklich nicht.

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

4. Zeit der Lieferung

a.
Der Beginn der von uns angegebenen oder mit uns vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, vom Besteller bzw. Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Erfüllung der sonstigen Mitwirkungshandlungen durch den Besteller bzw. Kunden voraus.

b.
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Besteller bzw. Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt ausdrücklich vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

c.
Kommt der Besteller bzw. Kunde in gesetzlichen oder vertraglichen Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige ihm übertragene Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder wir dies vertraglich vereinbart haben. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

d.
Sofern die Voraussetzungen in (4) c. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache, des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller bzw. Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

e.
Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des BGB oder des HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller bzw. Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung nicht mehr gegeben ist.

f.
Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist zuzurechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

g.
Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auch in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.

5. Gefahrübergang und Verpackungskosten

a.
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe an die Transportperson.

b.
Für die Rücknahme von Verpackungen gelten besondere Vereinbarungen.

c.
Soweit der Besteller bzw. Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller bzw. Kunde.

6. Haftung für Mängel

a.
Mängelrechte des Besteller bzw. Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten und Pflichten in ordnungsgemäßer Form nachgekommen ist.

b.
Soweit ein Mangel des verkauften Objektes vorliegt, sind wir zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder nach unserer Wahl zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

c.
Schlägt die Nacherfüllung zwei mal fehl, so ist der Besteller bzw. Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, soweit die gesetzlichen Vorgaben hierzu erfüllt sind.

d.
Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller bzw. Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

e.
Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung wiederum auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

f.
Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

g.
Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies zulassen.

h.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

7. Weitergehende Haftung

a. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist ausgeschlossen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche auf Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach BGB.

b. Die Begrenzung nach Abs. 1. gilt auch, soweit der Besteller bzw. Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangt.

c. Soweit die Schadenshaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies, soweit gesetzlich zulässig auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

a. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bzw. Kunden vor. Soweit wir mit dem Besteller bzw. Kunden Bezahlung der Kaufschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller bzw. Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns, sondern erst, wenn der Scheck nicht mehr gesperrt werden kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Besteller bzw. Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir grundsätzlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Besteller bzw. Kunden, abzüglich angemessener Verwertungs- und Handlingkosten, anzurechnen.

b. Der Besteller bzw. Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller bzw. Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

c. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller bzw. Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage i.S. der ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß ZPO zu erstatten, haftet der Besteller bzw. Kunde für den uns dann entstandenen Ausfall.

d. Der Besteller bzw. Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (incl. Mehrwertsteuer)

unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller bzw. Kunden auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon grundsätzlich unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller bzw. Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller bzw. Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt. Die von uns im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo, sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldo.

e. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller bzw. Kunden wird stets für unsere Rechnung und in unserem Namen vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungs-Endbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

f. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungs-Endbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Besteller bzw. Kunden als eine Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller bzw. Kunde verpflichtet ist, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Besteller bzw. Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

g. Der Besteller bzw. Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn unwiderruflich ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

h. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Besteller bzw. Kunden insoweit unverzüglich freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 5 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt in unserem Ermessen.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort und weitere Bestimmungen

a. Sofern der Besteller bzw. Kunde Kaufmann ist, ist an unserem Geschäftssitz der Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller bzw. Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu in Anspruch zu nehmen.

b. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

Geltung des UN-Kaufrechts und zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

c.
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.

II. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

a.
Für alle unsere, auch künftigen, Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Durch Abgabe eines Angebots, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der Lieferant diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern wir ihm diese, im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage, einer Bestellung oder zu Beginn einer laufenden Geschäftsbeziehung bekannt gemacht haben. Dies kann u.a. erfolgen durch Aushänge, durch Übersendung und durch Hinweise auf unserer Internetpräsenz. AGB des Lieferanten und von unseren Bestellschreibern oder diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit wir sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Jede Änderung der Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet Grundsätzlich keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

b.
Alle sonstigen Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf wiederum der Schriftform.

c.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten, wie vereinbart, auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d.
Der Lieferant willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung i.S. des Bundesdatenschutzgesetz.

2. Angebote und Unterlagen dazu

a.
Angebote des Lieferanten sind für uns grundsätzlich unverbindlich und kostenlos.

b.
Nur die durch uns schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

c.
Bestellungen sind vom Lieferanten durch Unterzeichnung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen bei uns zugegangen ist. Der Nachweis obliegt dem Lieferanten.

d.
Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung strikt an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung hierauf ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen im Bezug auf die angebotene Menge. Anderenfalls verwirkt er einen Mehrvergütungsanspruch, soweit dies gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.

e.
Der Lieferant ist an das Angebot drei Monate gebunden. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maße oder Gewicht der gelieferten Waren, so sind die durch unsere Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

3. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung und Preise

a.
Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen frei Haus, also freie Warenannahme der KW-Gruppe oder ausdrücklich vereinbarter sonstiger Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, Versicherung u.a. ein. Wird etwas anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern und anderem sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht oder noch nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung mitzuteilen. Widersprechen wir nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen, so gilt dieser Preis als von uns genehmigt. Ist ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten.

b.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Der Lieferant hat zudem eine Steuernummer oder Umsatzsteuer ID Kennung anzugeben.

c.
Rechnungen können wir nur verarbeiten, wenn diese, entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, die dort angewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichtaneinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen im Bezug auf den Rechnungsinhalt gesondert einzureichen. Sie sind mit einer Rechnungsnummer zu versehen. Monatsrechnungen sind ebenfalls bis spätestens zum 03. des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden.

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

d. Wir begleichen die Rechnung, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach Ablauf von 30 Tagen netto, gerechnet ab dem Tage der Lieferung und Rechnungserhalt.

e. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

f. Der Lieferant darf seine Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

4. Ausführung und Zeit der Lieferung

a. Jeder Auftrag ist sofort mit der Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist grundsätzlich bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns bezeichneten Warenannahme.

b. Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Insbesondere ist auch der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen.

c. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, als pauschalierten Verzugschaden einen Aufschlag in Höhe von 2 % des Wertes der Lieferung pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Verzug des Lieferanten können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen, soweit dies gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

d. Kann der Lieferant auch infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben, oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt und ähnlichem nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

e. Falls von uns Erstmuster verlangt werden, darf der Lieferant mit der Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund des Musters und schriftlicher Freigabe der Serie beginnen.

f. Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Liefe-

ranten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

g. Im Falle von dringenden betrieblichen Belangen unseres Betriebes, z.B. in Folge höherer Gewalt, Brand, Überschwemmung, der Absetzung eines Produktes u.a. sind wir berechtigt gegen eine Abstandsanzahlung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises der noch nicht gelieferten Waren aus der jeweiligen Bestellung vom Verträge ohne weitere Kosten zurückzutreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Gefahrenübergang, Versendung und Dokumentation

a. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die auf der Bestellung von uns angegebene Versandadresse frei zu erfolgen.

b. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Der Lieferant haftet für alle Schäden.

c. Der Lieferant ist verpflichtet jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben.

d. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig. Andernfalls können wir die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.

e. Eine Transportversicherung übernimmt der Lieferant. Diese ist auf Verlangen nachzuweisen.

6. Mängel und Produkthaftung

a. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen, insbesondere im Hinblick auf Materialauswahl, Verarbeitung und Funktionsweise, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

b. Wir werden dem Lieferanten offensichtliche Mängel der Lieferung anzeigen, sobald derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden können. Zu einer Wareneingangskontrolle sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet. Eine von uns vorgenommene Eingangskontrolle entlastet den Lieferanten nicht. In allen Fällen, in denen wir mit dem Lieferanten eine schriftliche Fehlerquote vereinbart haben und diese überschritten wird, sind wir berechtigt, die gesamte Sendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzuschicken. Liegt eine gesonderte Vereinbarung über eine Fehler-

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

quote nicht vor, sind wir zur Rückgabe berechtigt, wenn die Fehlerquote einer Sendung 3 % der jeweiligen Sendungsmenge überschreitet.

c.
Die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Lieferant hat die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

d.
Das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt uns ausdrücklich vorbehalten, insbesondere hat uns der Lieferant jegliche Schäden zu ersetzen, auch Folgeschäden, die aus dem Vorhandensein eines Mangels entstehen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder ansonsten eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

e.
Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als der Lieferant für den Mangel verantwortlich ist.

f.
Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster und Marken frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Vermischung, Beistellung

a.
An den vom Lieferanten angelieferten Waren erhalten wir sofortiges uneingeschränktes Eigentum nach deren Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

b.
Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

c.
Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt in diesem

Fall das Alleineigentum und/oder das Miteigentum für uns.

d.
An Werkzeugen behalten wir uns ebenfalls das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungen oder Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Probleme hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unsererseits unberührt.

8. Schadensersatz bei Verletzung der Geheimhaltung und Datenschutz

a.
Der Lieferant verpflichtet sich, uns gegenüber sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenheft, Daten u.a.. geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen uns insbesondere nicht zu eigenen oder fremden Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir erteilen hierzu ausdrücklich schriftlich unsere Zustimmung.

b.
Wir behalten uns das geistige Eigentum an überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen u.a.. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Waren unerlässlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen, die erhaltenden Unterlagen wieder herauszugeben und etwaige gefertigte Kopien zu vernichten. Dem Lieferanten steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.

c.
Der Lieferant hat zur Kenntnis genommen, dass wir im Falle von Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt sind, Schadensersatz zu verlangen und wir uns strafrechtliche Maßnahmen vorbehalten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel und allg. Bestimmungen

a.
Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz unserer Gesellschaft für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, so auch für unsere Zahlungen.

b.
Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand für alle aus diesem Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns ebenfalls offen.

c.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendung der Hager Konvention betreffend einheitlicher Gesetze für den internationalen Kauf und des Übereinkommens der vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

d.
Bei Streitigkeiten ist ausschließlich der deutsche Wortlaut dieser

Allgemeine Verkaufs- und Einkaufsbedingungen der KW-Gruppe

Allgemeinen Einkaufsbedingungen bindend.

e.

Diese Vertragsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel der allgemeinen Vertragsbedingungen ist dann so zu ergänzen oder umzu-
deuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Iserlohn, im Jahre 2012